

Belegungsbedingungen

1. Die GfS versichert das Schiff gegen Haftpflicht und Kasko mit Selbstbehalt.
2. Die GfS verpflichtet sich, das Schiff nach den Erfordernissen des zu befahrenden Seegebiets auszurüsten und insbesondere für Rettungs- und Signalmittel zu sorgen.
3. Die GfS behält sich vor, bei ungenügender Teilnahme einen Törn ganz oder teilweise abzusagen. Ungenügend ist eine Teilnahme dann, wenn weniger als 2/3 der Kojen belegt sind und daher eine seemännisch einwandfreie Führung des Schiffes in Frage gestellt ist.
4. Die GfS behält sich vor, einen Törn abzusagen, wenn kein Schiffsführer mit der notwendigen Qualifikation zur Verfügung steht.
5. Der Beleger verpflichtet sich,
 - (a) für während des Törns eingetretene Schäden bis zu einem Betrag von € 1.000,- pro Schadensfall ohne Nachweis des Verschuldens solidarisch zu haften. Bei Schäden am Schiffsmotor und seinen Zusatzaggregaten beschränkt sich die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit.
 - (b) Verloren gegangene, gestohlene oder nicht mehr reparable Ausrüstungsgegenstände sind zu ersetzen. Kostenbasis ist der Wiederbeschaffungswert bei gleicher Qualität. Für größere Ausrüstungsgegenstände, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen und für Segel gilt eine Schadenswertetabelle, die vom Vorstand festgelegt und in der Gazette veröffentlicht wird.
 - (c) Seine eigene unbeschränkte Haftung für Schäden und Schäden aus Verlusten, die der Beleger grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt hiervon unberührt.
6. Der Beleger versichert, sich in guter gesundheitlicher Verfassung zu befinden und nicht an ansteckenden Krankheiten zu leiden. Er verpflichtet sich, auf Aufforderung der GfS oder der Schiffsführung ein ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand vorzulegen.
7. Der Beleger gehört zur Mannschaft des Schiffes für den von ihm gewählten Törn. Er verpflichtet sich, den Anordnungen des Schiffsführers Folge zu leisten und bei Unterhalts-, Pflege- und Reinigungsarbeiten unentgeltlich mitzuarbeiten. Er erkennt an, daß in allen nautischen und seemännischen Belangen die Schiffsführung ausschließlich und für die Besatzung bindend entscheidet.
8. Der Beleger ist verpflichtet, nach bestem Können Schäden von dem Schiff abzuwenden und drohende Gefahren unverzüglich der Schiffsführung zu melden.
9. Der Beleger ist verpflichtet, einen gültigen Reisepaß mitzuführen und geltende Einreisebestimmungen (Visum, Impfvorschriften, u.a.) zu beachten.
10. Dem Beleger wird empfohlen, eine Unfall- und Gepäckversicherung, sowie eine Reiserücktritts-kostenversicherung abzuschließen.
11. Der Beleger ist verpflichtet, ausreichende Beträge in den landesüblichen Währungen mitzuführen, um seinen Anteil an den Verpflegungs-, Treibstoff-, Wasser-, Liegeplatzkosten und sonstigen mit der Durchführung des Törns zusammenhängenden Kosten laufend zu bezahlen. Ein frühzeitiges Verlassen des Schiffes (z.B. wegen Krankheit) entbindet den Beleger nicht von der Verpflichtung, sich an den allgemeinen Schiffskosten bis zum Ende des Törns zu beteiligen. Es ist zweckmäßig, einen internationalen Krankenschein mitzuführen.
12. Der Beleger verpflichtet sich durch sein Verhalten im Sinne der Gemeinschaft zu einem guten Gelingen des Törns beizutragen.
13. Der Beleger verpflichtet sich, keine Waffen an Bord zu bringen.
14. Der Beleger verpflichtet sich, die jeweiligen Zollbestimmungen einzuhalten, vor allem keine Schmuggelwaren an Bord zu bringen. Er haftet für etwaige Folgen (Beschlagnahme des Schiffes usw.) gegenüber der GfS.

15. Jede Haftung der GfS, ihrer Organe, ihrer Funktionsträger - wie Oberbootsmann und Skipper - und der Crewmitglieder auf Schadenersatz wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden sei auf Vorsatz zurückzuführen. Dieser Haftungsausschluß greift nicht ein, soweit ein Schaden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
16. Der Beleger erkennt an, daß die anfallenden Kosten nach Kopfteilen auf Schiffsführung und Besatzung aufgeteilt werden, wenn Besatzungsmitglieder (z.B. durch Seekrankheit) ausfallen, und aus diesem Grunde oder aus gesetzlichen Gründen (z.B. Lotsenzwang) Hilfskräfte gegen Entgelt in Anspruch genommen werden müssen.

Zusatzbestimmungen

1. Die Schiffe der GfS werden nach den Richtlinien der jeweils gültigen Satzung eingesetzt.
2. Für die Benutzung der Schiffe werden zusätzlich zum Jahresbeitrag individuelle Schiffsbeiträge und ein Verwaltungsbeitrag erhoben.
3. Im Falle eines Törnaustritts gemäß Ziffer 3. oder 4. der Belegungsbedingungen erhält der Beleger seine diesbezüglich bezahlten Beiträge zurück.
4. Für den Fall, daß sich der vereinbarte Übergabehafen ändert oder das Schiff nicht rechtzeitig auslaufen kann oder während des Törns wegen Schäden und anderen Ursachen die Fahrt unterbrochen werden muß, hat der Beleger keine Entschädigungsansprüche, außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Seiten der GfS. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auch anders entscheiden.
5. Tritt der Beleger vom Vertrag zurück, so gilt: Kommt mit einer vom Beleger, der GfS, der Schiffsführung oder einem Crewmitglied benannten Ersatzperson, die nach Auffassung der Schiffsführung und der GfS in der Lage ist, den Beleger zu ersetzen, ein rechtswirksamer Belegungsvertrag zustande, so ist von dem zurückgetretenen Beleger nur der Verwaltungsbeitrag zu bezahlen. Andernfalls entstehen dem zurücktretenden Beleger zusätzlich die folgenden Kosten:

Bei Rücktritt bis 4 Monate vor Törnbeginn 1/3 des Schiffsbeitrages, 2 Monate vor Törnbeginn 2/3 des Schiffsbeitrages, danach der volle Schiffsbeitrag.
6. Diesem Vertrag liegt Deutsches Recht zugrunde. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so gelten doch die übrigen Bestimmungen. Mündliche Abmachungen sind ungültig. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stand Dezember 2008